

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt

Amt für Gebäudewirtschaft-Amt 681

Rathausallee 50

22846 Norderstedt

Stadtwirtschaft  
Norderstedt

20. JAN. 2016

68

**Ihre Ansprechpartnerin:**

**Ulrike Rudolph/Barbara Lüttel**

Zimmer: 714 Haus: B

Telefon: 04551/951-738

Telefax: 04551/951-99812

E-Mail: [ulrike.rudolph@kreis-se.de](mailto:ulrike.rudolph@kreis-se.de)

Az.: 670021.3330.0400.16-0001  
(bitte stets angeben)

Datum: 14 .01.2016

Nachrichtlich:

Herrn

Andreas Knoll

Garten & Landschaftsarchitektur

Alte Dorfstr. 3b

19217 Crons kamp

**Ihr Antrag auf Fällung diverser Bäume in Norderstedt vom 26.11.2015**

**Bauvorhaben: Sanierung der Außenanlage Copernicus Gymnasium, 2. Bauabschnitt**

## Genehmigungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftsarchitektur Knoll hat in Ihrem Namen einen Antrag auf Fällung diverser Bäume auf dem Grundstück in Norderstedt, Copernicus Gymnasium gestellt.

Aufgrund des Schreibens vom 26.11.2015 wird Ihnen hiermit die erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das Fällen von diversen Bäumen (s. Anlage) auf dem o. g. Grundstück unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen (Auflagen) erteilt:

1. Als Ausgleich (Ersatzmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG) für den genehmigten

Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind auf dem Schulgelände 3 neue heimische und standortgerechte Laubbäume, mit Stützvorrichtung, Baumschulware, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang: ca. 14/16 cm, nach den Regeln der guten fachlichen Praxis des Garten- und Landschaftsbaus, neu zu pflanzen.

2. Die gepflanzten Bäume sind bis zum endgültigen Anwachsen zu pflegen, vor Wildverbiss zu schützen, nach der Pflanzung mit je **drei Pfählen** zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ein Ausfall ist gleichwertig zu ersetzen.
3. Die Maßnahme ist innerhalb eines halben Jahres nach den Baumfällungen durchzuführen und hier unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und durch Fotos und der Rechnung der Baumschule zu belegen. Eine Abnahme erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde.
4. Vor Durchführung der Fällarbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG eingehalten werden.
5. Sollten Höhlungen und ein entsprechender Besatz mit Vögeln oder Fledermäusen festgestellt werden, ist Kontakt mit Frau Lüttel (Tel.: 045 51/951 742) oder in Vertretung mit Herrn Langfeld / 951 405) aufzunehmen.

Hinweise:

- a) Gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz (GVOBl. Schl.-H. S. 243) behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vor.
- b) Sollten Sie gegen die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, handeln Sie ordnungswidrig gemäß § 69 Abs.7 BNatSchG i. V. m. § 57 Abs. 2 Ziff. 23 LNatSchG mit der Folge einer möglichen Geldbuße.
- c) Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG i. V. m § 27 a LNatSchG ist es in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September verboten, Bäume u. a. außerhalb von Privatgärten zu fällen.
- d) Auf die Vorschriften zur Beseitigung von pflanzlichen Abfällen wird hingewiesen.
- e) Dieser Bescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Er ersetzt auch keine, etwa nach anderen Gesetzen oder Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen.

f) Bezüglich der Prüfung, ob andere öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften dem Baumfällantrag entgegenstehen, gehe ich davon aus, dass weder die Aussagen des Baumkatasters, noch B-Plan-Festsetzungen betroffen sind. In dem Antrag befinden sich dazu keine Hinweise. Bitte informieren Sie sich entsprechend bei der Stadtverwaltung.

### **I. Begründung:**

Die Prüfung des o.a. Antrages hat ergeben, dass es sich bei der Beseitigung der diversen Bäume um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG handelt, der nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG meiner Genehmigung bedarf.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Dieser Tatbestand liegt hier vor.

Aufgrund der Anzahl und teilweise auch der Größe der Bäume handelt es sich bei den beantragten Baumfällungen um einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des § 14 BNatSchG.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 BNatSchG unzulässig, soweit sie vermeidbar sind. Mit dieser Vorschrift ist gemeint, dass begründet und nachgewiesen werden muss, dass das Entfernen des Baumes zwingend notwendig, also unvermeidbar ist.

Da der Innenhof der Schule bereits wegen, durch die Bäume verursachte, Unfallgefahr gesperrt werden musste und die Wurzeln der Bäume teilweise erhebliche Schäden am Gebäude und am Entwässerungssystem verursacht haben, wird der beantragten Fällung zugestimmt.

Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme für das Fällen der Bäume ergibt sich aus dem entstehenden Funktionsverlust für Natur und Umwelt. Ich habe, insbesondere unter Berücksichtigung der festgestellten Schadensmerkmale einen bereits reduzierten Ausgleich/Ersatz von insgesamt 3 Laubbäumen festgesetzt. Diese Maßnahme ist geeignet aber auch mindestens erforderlich, um den Eingriff in die Natur und in das Landschaftsbild entsprechend zu kompensieren.

### **II. Kostenfestsetzung:**

Für diesen Bescheid besteht gemäß § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17.01.1974 Gebührenfreiheit.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form unter der im Briefkopf angegebenen Anschrift Widerspruch erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung). Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Ulrike R. do